

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes (Marktsatzung)**

---

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2003 (GVBl S. 55 Ber. S. 159) sowie des § 67 im Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau folgende Satzungsänderung beschlossen:

## **Artikel 1**

Der § 2 - Markttage, wird wie folgt geändert:

Markttage sind Dienstag, Donnerstag und in der Zeit vom 01.04 - 31.10. Samstag. Fallen die Märkte am Dienstag und Donnerstag auf einen Feiertag, wird der Markt auf den nächsten Werktag verlegt. Ist dieser ein regulärer Markttag, wird kein zusätzlicher Markt abgehalten.

Der Markt ist an den Dienstagen und Donnerstagen von 8.00 - 17.00 Uhr, am Samstag von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Der Aufbau des Marktes beginnt ab 6.30 Uhr.

## **Artikel 2**

Der § 3 - Warensortiment, wird wie folgt geändert:

Der Dienstag und Samstag ist ausschließlich dem Handel mit Lebensmitteln sowie Erzeugnissen der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischzucht außer Vieh) vorbehalten.

Am Donnerstag ist die Erweiterung des Warenangebotes auf folgende Sortimente gestattet:

- Modeschmuck (keine Gold- und Silberwaren bzw. Waren mit derartigen Bestandteilen)
- Spielwaren
- Haushaltartikel (keine elektrischen Geräte)
- Kosmetik
- Reinigungsmittel
- Kunstgewerbe, Korb- und Keramikartikel
- Bekleidung
- Kurzwaren
- Lederwaren

Das verabreichen alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen an Ort und Stelle ist zulässig.

### Artikel 3

Der § 6 - Verkaufseinrichtungen, wird wie folgt geändert:

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur zu diesem Zweck hergerichtete Verkaufswagen und feste Stände mit folgenden Höchstmaßen zugelassen:

Länge: 6 m, Tiefe: 2,5 m, Höhe: 2,5 m ab Platzboden

Die Einrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Marktoberfläche nicht beschädigen. Ihre Befestigung an Grünanlagen, Bäumen, Verkehrs- Energie-, Fernsprech- u.ä. Einrichtungen ist verboten.

Pro Verkaufsstand sind maximal 3 Rundständer oder 2 Reihenständer oder 1 Tisch (maximal 3 x 1 m) zulässig.

- (2) Am Stand sind Name und Anschrift des Händlers anzubringen. Die Waren sind für den Käufer zweifelsfrei auszuweisen.

### Artikel 4

Die Anlage zur Marktsatzung wird wie folgt geändert:

#### Marktgebühren

Pacht eines Standplatzes je lfd. Meter 3,00 €

jeder Ständer 3,00 €

Tisch lfd. Meter 3,00 €

Der Energieverbrauch durch Betreiben elektrischer Geräte wird gesondert berechnet.

Die Kosten für die Beseitigung zurückgelassener Marktabfälle bzw. sonstiger Verunreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 05.12.2003

Buchholz  
Oberbürgermeister

